Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Band: 130 (2004)

Heft: 45: Strom und Wärme aus Abfall

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in seiner Gesamtheit vollendet ist. Die Schlusszahlung nach Beendigung des Bauwerks wird fällig, wenn die Bauleitung die Schlussabrechnung geprüft und der Unternehmer den Prüfbescheid erhalten hat. Ist die Bauleitung säumig, kann der Unternehmer die Fälligkeit seiner Forderung durch Ansetzen einer Nachfrist herbeiführen. Spätestens wenn die Nachfrist abläuft, beginnt die Verjährungsfrist für seine Forderung zu laufen.

Trödelt der Bauunternehmer mit der Schlussabrechnung, wird der noch offene Betrag mit dem Zeitpunkt fällig, an dem die Schlussabrechnung nach Treu und Glauben spätestens hätte vorgelegt werden können.²

Die Fälligkeit beim Kaufvertrag

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben kaufen der Bauherr selber oder der Unternehmer viel Material ein. Beim Kaufgeschäft gibt es im Gesetz, abweichende vertragliche Vereinbarung oder Branchenüblichkeit vorbehalten, keine Abweichung von der Grundregel: Die Lieferung der Ware und die Zahlung des Kaufpreises sind mit Vertragsabschluss fällig. Die Verjährung beginnt zu laufen. Leistung und Gegenleistung müssen Zug um Zug, also sozusagen gleichzeitig, erbracht werden. Im Geschäftsalltag wird oft ein anderer Modus vereinbart: Ware gegen vorgängige Bezahlung oder Bezahlung gegen vorgängige Lieferung der Ware. In diesen Fällen ist die Gegenleistung in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vorleistung erbracht ist. Dann beginnt die zehnjährige Verjährungsfrist für die Gegenleistung zu laufen. Der Beginn der einjährigen Frist für eine Rüge von Mängeln der Kaufsache ist nicht an die Fälligkeit der Forderung, sondern an die effektive Übergabe der Kaufsache gebunden: Zum Zeitpunkt, zu dem die Sache geprüft werden kann, beginnt die Verjährungsfrist für die Mängelrüge zu laufen (Art. 210 OR).

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

Anmerkung

- Der Beginn der Verjährungsfristen für die M\u00e4ngelrechte und die Folgen ihres Ablaufs nach einem, f\u00fcnf oder zehn Jahren wurden an dieser Stelle bereits fr\u00fcher dargestellt (siehe tec21 Nr. 13/2004, Seite 22)
- 2 BGE 110 II 178 ff. E.2,3, vgl. Präjudizienbuch zum OR, Gauch/Aepli/Stoeckli, 2002, Art. 372, Rz 7.

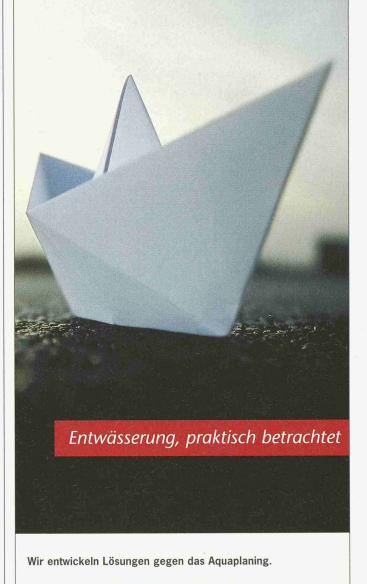
Vademecum zu Rechtsfragen aus dem Baualltag

Ohne Recht bauen heisst auf Sand bauen von Jürg Gasche und Daniele Graber, 72 Seiten, Format 16 × 16 cm (passt in Couvert B5), broschiert, 1. Auflage 2003, Bestellnummer SIA 981, Preis Fr. 28.– (Rabatte für Mitglieder. Bitte Mitgliedernummer angeben).
Bestellung an SIA-Auslieferung,



Schwabe & Co AG, Postfach 832, 4132 Muttenz 1, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76,

E-Mail: distribution@sia.ch





ACO DRAIN Monoblockrinnen - Garant für Sicherheit, Stabilität und Funktionalität dank Monogusskonstruktion. Anwendung in allen Bereichen der Entwässerung. Speziell geeignet für den Einbau mit Verbundsteinen oder Kiesbelägen im Garten- und Landschaftsbau. Einfache Reinigung dank Revisionselement. Neueste Produktionsmethoden ermöglichen die Fertigung der Rinnen in einem Stück ohne lose Teile.

ACO DRAIN Monoblock

ACO wir schützen, gestalten und entwässern.

ACO Passavant AG

CH-8754 Netstal Telefon 055 645 53 00 www.aco.ch

